

Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4595, 14/5068, 14/5146 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Vorschlag zu unterbreiten, mit dem die in § 154 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI im Entwurf eines Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) vorgesehene Niveausicherungsklausel von 64 auf 67 v. H. angehoben wird.

Berlin, den 25. Januar 2001

**Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

Begründung

Offensichtlich hat die im Gesetzentwurf zur Rentenreform vorgesehene Niveauschwelle, bei deren Unterschreiten die Bundesregierung zum Handeln verpflichtet wird, zu dem Missverständnis geführt, es ginge darum, nicht ein Rentenniveau von 67 %, sondern von 64 % zu erreichen. Dies ist unzutreffend. Die Rentenhöhe wird allein durch die Rentenformel bestimmt.

Zur Klarstellung soll aber die Regierung verpflichtet werden, die gesetzliche Regelung so anzupassen, dass sie bereits bei einem eventuellen Unterschreiten des Rentenniveaus von 67 % aktiv wird.

Damit wird der breite gesellschaftliche Konsens für die Rentenreform bekräftigt, ein Rentenniveau von 67 % bis zum Jahr 2030 nicht zu unterschreiten sowie einen Beitragssatz von 20 % im Jahr 2020 und von 22 % im Jahr 2030 nicht zu überschreiten.

